dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

FO_10_006

Satzungsänderungsantrag

Datum 17/9/24

betrifft ○ **Satzung** ◉ **Finanzordnung** ○ **Schiedsordnung** ○ **Wahlordnung** ○ **Geschäftsordnung**

Themenbereich	Parteienfinanzierung	**Paragraph, Absatz**	10
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung auf die Landesverbände		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		**Kontakt/Email**	

Begründung

Der aktuelle Passus wurde geschrieben, bevor überhaupt bekannt wurde, ob und in welcher Höhe der Partei Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung zufließen würden.
Inzwischen sind Bescheide ergangen, die jeweils den jährlichen Gesamtbetrag der staatlichen Förderung ausweisen und Abschläge für das Folgejahr definieren.
Ein Rückhalt von 30 Prozent der Einnahmen aus der Parteienfinanzierung sichert dem Bundesvorstand genügend Spielraum, um einerseits drohende Strafzahlungen abdecken zu können und andererseits auf Bundesebene zu organisierende Projekte zu finanzieren.
Eine nähere Bestimmung de

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:

§ ALT	§ NEU
(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.	(1) Durch die regelmäßige Teilnahme an Wahlen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen sowie durch die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes erfüllt die Partei die Voraussetzungen für die Beantragung einer staatlichen Teilfinanzierung bei der Bundestagsverwaltung. (2) Den Antrag auf Staatliche Teilfinanzierung stellt der Bundesschatzmeister bei der zuständigen Stelle der Bundestagsverwaltung. (3) Sobald ein Bescheid über die Staatliche Teilfinanzierung vorliegt, werden siebzig vom Hundert der dem Bundeskonto gutgeschriebenen Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung an die Landesverbände ausgezahlt. Der Rest verbleibt beim Bundesverband. (4) Der Auszahlungsbetrag an die einzelnen Länder richtet sich nach dem Anteil der Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland. Er vermindert sich um den Betrag, der dem Landesverband bereits von der Verwaltung des Bundeslandes ausgezahlt worden ist so